

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Alflen  
vom 24.05.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.07.2002 mit allen Änderungen außer Kraft.

Alflen, den 24.05.2012

gez.

Rudolf Schneiders  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 100,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 250,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I                               | 150,00 €   |
| 3. Überlassung einer pflegefreien Grabstätte   |            |
| a) für die Bestattung einer Leiche   | 1.250,00 € |
| b) für die Bestattung einer Asche  | 700,00 €   |

## II. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## III. Benutzung der Leichenhalle

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung                 |         |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen          | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag                  | 10,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen           | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag                  | 10,00 € |
| 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung | 50,00 € |